



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 05. Juli 2022

Seite 1 von 2

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Ruhrschifffahrt zu anstehenden Sperrmaßnahmen, beziehungsweise Freigaben auf dem Baldeneysee anlässlich verschiedener Konzerte auf Höhe des Seaside Beach Baldeney.

Aktenzeichen:

54.05.

bei Antwort bitte angeben

Unter Hinweis auf § 16 Abs. 2 der Ruhrschifffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 14.07.2013 in Verbindung mit §§ 1.22, 1.23 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 01.02.2012 in den zurzeit gültigen Fassungen wird hiermit bekannt gemacht:

Herr Kamberg

Zimmer: 1

Telefon:

0211 475-9680

Telefax:

0208 381624

peter.kamberg@

brd.nrw.de

Am 09.07.2022	-	zwischen 12.00 und 22.00 Uhr
Am 12.08.2022	-	zwischen 19.00 und 22.30 Uhr
Am 13.08.2022	-	zwischen 20.00 und 22.30 Uhr
Am 14.08.2022	-	zwischen 19.00 und 22.30 Uhr
Am 26.08.2022	-	zwischen 18.00 und 22.30 Uhr
Am 27.08.2022	-	zwischen 18.00 und 22.30 Uhr
Am 02.09.2022	-	zwischen 18.00 und 22.30 Uhr
Am 03.09.2022	-	zwischen 19.30 und 22.30 Uhr

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Wilhelmstr. 1-3

45468 Mülheim/Ruhr

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

finden am Baldeneysee zwischen Ruhr-km 30,7 und Ruhr-km 31,1, auf Höhe des Seaside Beach Baldeney unterschiedliche Konzerte statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Mülheim/Ruhr Hbf

Straßenbahn Linie 110

Haltestelle:

Wilhelmstraße

Regelungen während der Veranstaltungstage:

Während der oben genannten Veranstaltungszeiten ist die Wasserfläche zwischen Nordufer und Schifffahrtsrinne von Ruhr-Km 30,7 bis Ruhr-Km 31,1 gesperrt.

Die Sperrung der Wasserfläche wird durch entsprechende Schifffahrtszeichen (rote Flaggen etc.) kenntlich gemacht.



Sind die Flaggen eingerollt ist die Strecke für nicht maschinengetriebene Fahrzeuge freigegeben. In diesem Fall sind die allgemeinen Vorfahrtsregeln nach § 6.02a Abs. 2 BinSchStrO gültig.

Datum: 05. Juli 2022

Seite 2 von 2

Aktenzeichen:

54.05.

Während der oben genannten Veranstaltungszeiten wird das Liegeverbot für maschinengetriebene Fahrzeuge zwischen Ruhr-Km 30,7 und Ruhr-Km 31,1, südlich der Schifffahrtsrinne, aufgehoben. Das Befahren dieses Bereiches geschieht auf eigene Gefahr.

Allgemeine Hinweise und Regelungen:

Alle Schifffahrttreibenden und Wassersportler werden um gebührende Rücksicht und angepasste Fahrweise gebeten.

Den Anordnungen von Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 21 der RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. 12. 2007 (GV.NRW.S.708) in der jeweils aktuellen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gezeichnet
Peter Kamberg